

Volksabstimmung
18. Mai 2025

**A. Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich** (Teilrevision 2026)

B. Änderung des Spitalgesetzes
Grund- und Notfallversorgung
an den Spitalstandorten

Weitere Informationsmöglichkeiten

Erklärvideos zur Abstimmungsvorlage

Auf der Website **www.lu.ch/abstimmungsvorlagen** finden Sie Erklärvideos und weitere Informationen zu den Abstimmungsvorlagen. Der QR-Code nebenan führt direkt zu dieser Seite mit Informationen und Videos, auch in Gebärdensprache.



Hörzeitschrift für lesebehinderte Stimmberechtigte

Für blinde, sehbehinderte oder lesebehinderte Stimmberechtigte bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Die CD kann auf speziellen Daisy-Playern, Computern oder MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden.

Wenn Sie die Berichte des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32. Die Daisy-Dateien werden auch auf der Internetseite des Kantons bereitgestellt: siehe **www.lu.ch/abstimmungsvorlagen**. Der QR-Code oben führt direkt zu dieser Seite.

Die App zu den Abstimmungen: VotelInfo



KAN TONA LE AB STIMM UNG

A. Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich (Teilrevision 2026)

Der Luzerner Finanzausgleich verfolgt den Zweck, die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verkleinern, einerseits bei den Einnahmen der Gemeinden (Ressourcenausgleich), andererseits bei den speziellen Lasten, welche die einzelnen Gemeinden zu tragen haben (Lastenausgleich). Dieses solidarische System hat sich bewährt. Die positive, aber regional sehr unterschiedliche Entwicklung der Steuererträge führt beim Finanzausgleich jedoch zu einem überhöhten Wachstum. Die Folgen sind eine Ungleichbehandlung zwischen den Gemeinden sowie erhebliche Mehrkosten für die Gebergemeinden und den Kanton. Zudem würde der ausgewiesene Mittelbedarf der Empfängergemeinden teilweise überkompensiert. Die Solidarität unter den Gemeinden würde gefährdet. Die vom Kantonsrat beschlossene Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes ist dringend notwendig, um das System im Gleichgewicht zu halten. Die Teilrevision sieht Massnahmen vor, die das Wachstum der umverteilten Beträge drosseln und die Gebergemeinden und den Kanton entlasten sollen, ohne dass die Empfängergemeinden im Vergleich zu den verfügbaren Mitteln im Finanzausgleich 2025 schlechter gestellt werden. Mit der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich entstehen dem Kanton neue Ausgaben von jährlich 10,6 Millionen Franken. Deshalb unterliegt die Gesetzesänderung der Volksabstimmung. Der Kantonsrat stimmte der Teilrevision des Finanzausgleichs mit grosser Mehrheit zu (110 gegen 2 Stimmen) und empfiehlt sie zusammen mit dem Regierungsrat zur Annahme.

- 7 Für eilige Leserinnen und Leser
- 9 Abstimmungsfrage
- 10 Bericht des Regierungsrates
- 18 Begriffserklärung
- 19 Beschlüsse des Kantonsrates
- 20 Empfehlung des Regierungsrates
- 21 Abstimmungsvorlage

B. Änderung des Spitalgesetzes

Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Der Kantonsrat hat am 6. Mai 2024 eine Änderung des Spitalgesetzes beschlossen. Demnach muss der Kanton seine Spitalversorgung weiterhin so planen, dass die Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern qualitativ hochstehend und für die Bevölkerung innert nützlicher Frist erreichbar ist. Neu wird im Gesetz ausdrücklich verankert, dass die Grund- und Notfallversorgung in den Spitälern mindestens die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intensivpflege auf dem Niveau einer Überwachungsstation (Intermediate Care Unit) und eine interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft umfassen muss. Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) wird zudem neu gesetzlich verpflichtet, an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen auch in Zukunft mindestens eine Grund- und Notfallversorgung im genannten Umfang anzubieten. In bestimmten Fällen kann der Regierungsrat dem LUKS jedoch Ausnahmen von diesem gesetzlich definierten Mindestangebot bewilligen.

Gegen die Gesetzesänderung hat ein Komitee unter der Leitung der GLP erfolgreich das Referendum ergriffen, weshalb darüber abgestimmt wird. Das Komitee kritisiert, dass die Änderung des Spitalgesetzes die sinnvolle Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern behindere und hohe Kosten verursache. Der Kantonsrat hat die Gesetzesänderung mit 65 zu 45 Stimmen angenommen.

- 26 Für eilige Leserinnen und Leser
- 29 Abstimmungsfrage
- 30 Bericht des Regierungsrates
- 38 Beschlüsse des Kantonsrates
- 39 Standpunkt des Referendumskomitees
- 41 Empfehlung des Regierungsrates
- 42 Abstimmungsvorlage

A. Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich (Teilrevision 2026)



Für eilige Leserinnen und Leser

Mit dem Luzerner Finanzausgleich sollen die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden verkleinert werden. Dabei werden einerseits die Einnahmen der Gemeinden berücksichtigt und andererseits die speziellen Lasten, welche die einzelnen Gemeinden zu tragen haben. Beim sogenannten Ressourcenausgleich sorgt der Kanton zusammen mit den finanzstarken Luzerner Gemeinden für ein Minimum an Einnahmen für alle Luzerner Gemeinden. Mit dem Lastenausgleich werden diejenigen Gemeinden unterstützt, die aufgrund ihrer geografischen Lage oder ihrer Bevölkerungsstruktur überdurchschnittliche Ausgaben haben.

Der kantonale Finanzausgleich hat sich als solidarisches Instrument zwischen den Gemeinden und dem Kanton über Jahrzehnte bewährt. Seit der jüngeren Vergangenheit führt aber die regional sehr unterschiedliche Entwicklung der Steuererträge zu einem überhöhten Wachstum der umverteilten Mittel. Die Folgen sind eine massgebende Ungleichbehandlung zwischen den Gemeinden und erhebliche Mehrkosten sowohl für die Gebergemeinden als auch für den Kanton. Auch Gebergemeinden, in denen die Steuererträge nicht steigen, müssten höhere Beträge in den Finanzausgleich bezahlen. Das gefährdet die Solidarität unter den Gemeinden. Um das System im Gleichgewicht zu halten, hat der Kantonsrat am 2. Dezember 2024 eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Diese umfasst drei Hauptmassnahmen:

1. Begrenzung des Wachstums des Ressourcenausgleichs auf 10 Prozent pro Jahr und flexiblere Gestaltung der Mindestausstattung. Dadurch werden die Gebergemeinden und der Kanton bei starkem Wachstum

entlastet, während die finanzielle Mindestausstattung der Empfänger-gemeinden weiterhin gewährleistet bleibt.

2. Entkoppelung von Lasten- und Ressourcenausgleich. Dadurch werden überhöhte Zahlungen an einzelne Gemeinden aus dem Lastenausgleich verhindert.
3. Abschaffung der Vorteile für Gebergemeinden mit Zentrumslasten beim Ressourcenausgleich durch Vereinheitlichung der Beitragssätze (einheitliche Abschöpfung) und Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs um 10,6 Millionen Franken.

Die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes drosselt das Wachstum der umverteilten Beträge und entlastet die Gebergemeinden und den Kanton. Auch werden die Empfängergemeinden im Vergleich zur aktuellen Situation zukünftig deutlich höhere Beiträge erhalten. So profitieren sowohl die Gemeinden als auch der Kanton von der Teilrevision. Damit der innerkantonale Finanzausgleich langfristig stabilisiert werden kann, ist jedoch eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes nötig. Eine solche ist bereits in Planung.

Im Kantonsrat betonten alle Fraktionen, dass die Teilrevision ein breit abgestützter Kompromiss sei, der Geber- und Empfängergemeinden entgegenkomme. Einigkeit herrschte darüber, dass es sich lediglich um eine Zwischenlösung handle. Eine Neugestaltung des Finanzausgleichs von Grund auf sei notwendig und müsse möglichst bald erfolgen.

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (110 gegen 2 Stimmen) empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, die Gesetzesänderung anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Der Kantonsrat hat am 2. Dezember 2024 eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich beschlossen. Der Kanton wird durch die Gesetzesänderung zwar insgesamt finanziell entlastet. Durch die Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs entstehen dem Kanton jedoch neue Ausgaben von 10,6 Millionen Franken pro Jahr. Aufgrund dieser jährlich wiederkehrenden Ausgaben unterliegt die Gesetzesänderung gemäss § 23 Absatz 1b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 18. Mai 2025 über die Gesetzesänderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die vom Kantonsrat am 2. Dezember 2024 beschlossene Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich annehmen?

Wenn Sie die Änderung annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie die Änderung ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S.21).

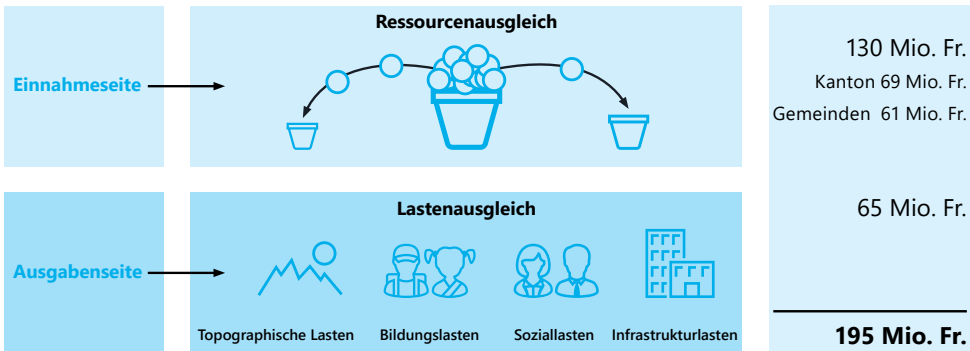
Bericht des Regierungsrates

Wie funktioniert der Luzerner Finanzausgleich heute?

Die Luzerner Gemeinden sind finanziell unterschiedlich gut aufgestellt. Insbesondere Gemeinden in ländlichen Regionen weisen eine geringere Standortattraktivität auf und verfügen daher über niedrigere Einnahmen. Das führt dazu, dass die Finanzkraft der finanzstärksten Gemeinde mehr als achtmal so gross ist wie die der finanzschwächsten Gemeinde. Unterschiede bestehen nicht nur beim Einnahmepotenzial (Steuern) der Gemeinden, sondern auch bei den zu tragenden Lasten. Der Finanzausgleich stellt mit ausgleichenden Massnahmen sicher, dass die Steuerbelas-

tung pro Gemeinde vertretbar bleibt, dass sich die Steuerbelastungen der Gemeinden nicht allzu stark voneinander unterscheiden und dass alle Luzerner Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einem ähnlichen Standard an öffentlichen Leistungen haben. Im innerkantonalen Finanzausgleich werden finanzschwächere Gemeinden von finanzstärkeren Gemeinden sowie vom Kanton Luzern unterstützt. Damit stärken der Kanton und die Gebergemeinden die Solidarität und den Zusammenhalt der Luzerner Gemeinden.

Der Finanzausgleich im Kanton Luzern nutzt hauptsächlich zwei Instrumente: den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich (vgl. Abbildung).



Modell des Luzerner Finanzausgleichs. Quelle: Finanzdepartement Kanton Luzern

Der Ressourcenausgleich gleicht die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden bis zu einer bestimmten Höhe aus. Der Lastenausgleich deckt teilweise überdurchschnittlich hohe Ausgaben, die aufgrund der geografischen Lage oder der Bevölkerungsstruktur der Gemeinden entstehen und kaum beeinflussbar sind.

Die Finanzkraft der Gemeinden wird mit dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner und Einwohnerin gemessen. Berechnet wird es anhand der wichtigsten Ertragsquellen einer Gemeinde (u. a. ordentliche Gemeindesteuern, Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern und Erbschaftssteuern). Der Finanzausgleich garantiert den Gemeinden eine einheitliche Mindestausstattung, die im bisherigen System 86,4 Prozent des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin beträgt. Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter dieser Grenze, erhält sie Gelder aus dem Finanzausgleich (Empfängergemeinden). Gemeinden mit einem Ressourcenindex von mehr als 86,4 Punkten leisten Beiträge in den Ressourcenausgleich (Gebergemeinden).

2025 werden im Finanzausgleich des Kantons Luzern insgesamt 195 Millionen Franken umverteilt. Der Kanton Luzern zahlt 134 Millionen Franken, die 27 ressourcenstärksten Gebergemeinden 61 Millionen Franken. Die Ausgleichszahlungen im Luzerner Finanzausgleich setzen sich

zusammen aus dem Ressourcenausgleich (130 Mio. Fr.) und dem Lastenausgleich (65 Mio. Fr.). Den Ressourcenausgleich finanzieren der Kanton und die Gebergemeinden gemeinsam, während der Lastenausgleich allein vom Kanton getragen wird.

Ausgangslage: Ungleiche Steuerentwicklung innerhalb des Kantons

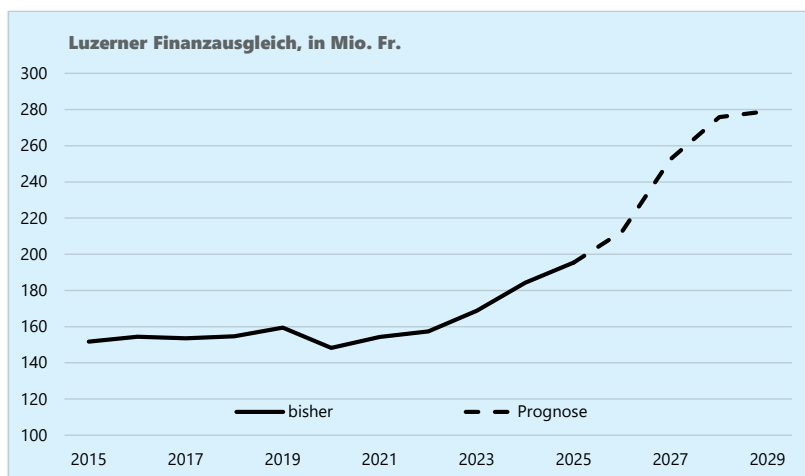
Der innerkantonale Finanzausgleich hat bis heute gut funktioniert. Mit Blick auf die Zukunft zeigen sich jedoch Herausforderungen: Insbesondere die Steuererträge der juristischen Personen entwickelten sich in den letzten Jahren sehr positiv. Diese Tendenz wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich fortsetzen, sie konzentriert sich jedoch vorab auf die Städte Luzern und Kriens. Die steigenden Steuererträge würden im heutigen System des Finanzausgleichs dazu führen, dass die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich sprunghaft ansteigen. Prognosen per Ende 2023 haben gezeigt, dass es ohne Justierung des Systems zu einem jährlichen Wachstum von weit über 10 Prozent kommen würde. Neuste Prognosen deuten auf ein etwas tieferes, aber nach wie vor erhebliches Wachstum hin. Trotz dieses etwas tieferen Wachstums ist ein sprunghafter Anstieg des Ressourcenausgleichs zu erwarten. Das würde zu deutlichen Mehr-

kosten für den Kanton und die Gebergemeinden führen, die Zahler stark belasten und die Solidarität unter den Gemeinden gefährden. Zugleich wären die Beiträge im Ressourcenausgleich nicht für alle Gebergemeinden angemessen. Beim Lastenausgleich würden stark überhöhte Zahlungen fällig. Insgesamt müssten gemäss den Prognosen im Finanzausgleich im Jahr 2029 bereits rund 280 Millionen Franken aufgeworfen und umverteilt werden – gegenüber den 195 Millionen Franken im Jahr 2025.

Datengrundlage

Für den vorliegenden Bericht des Regierungsrates wurden die aktuellsten Daten und Prognosen verwendet. Im Vergleich zu früheren Berechnungen wurden in der aktualisierten Datengrundlage in zwei zusätzlichen Jahren Prognosewerte durch tatsächliche Ergebnisse ersetzt. Die Prognosen berücksichtigen die folgenden Elemente und die damit zusammenhängenden Entwicklungen:

- Aktualisierte Ertragswerte für die Gemeinden,
- Prognosen für die Mehrerträge aus der OECD-Ergänzungssteuer,



Die Grafik zeigt auf, wie sich der Luzerner Finanzausgleich in den Jahren 2015 bis 2029 ohne Revision entwickeln würde. Ab 2026 handelt es sich um eine Prognose.

Quelle: Lustat Statistik Luzern

- Auswirkungen der Steuergesetzesrevision 2025,
- Steuerfusssenkung der Stadt Luzern im Dezember 2024.

Die aktuellsten Prognosen für den Luzerner Finanzausgleich weisen tiefere Zahlen aus als frühere Berechnungen.

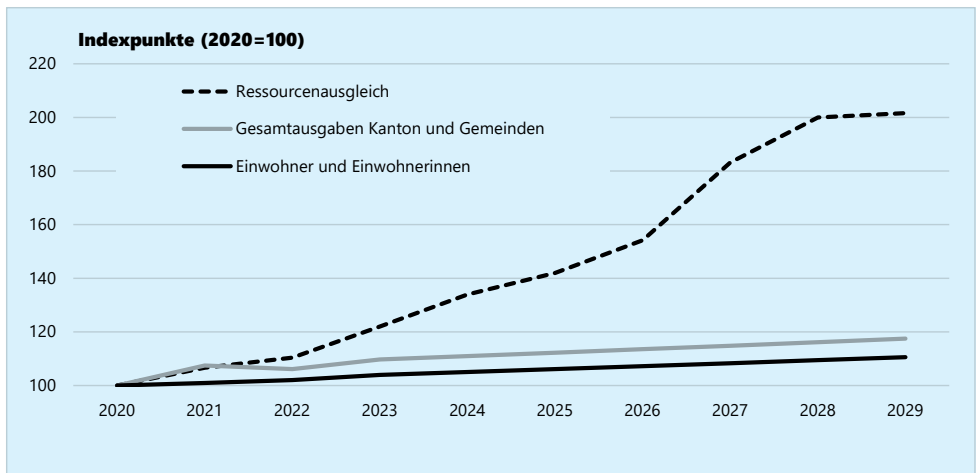
Anpassungen durch die Teilrevision

Die positive, jedoch geografisch konzentrierte Steuerentwicklung bringt für den Finanzausgleich drei zentrale Herausforderungen mit sich.

Die vorliegende Teilrevision reagiert darauf mit entsprechenden Massnahmen.

Herausforderung 1: Der Ressourcenausgleich wächst übermässig

Der Ressourcenausgleich trägt der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden Rechnung und garantiert den finanzschwachen Gemeinden gegenwärtig eine Mindestausstattung von 86,4 Prozent der durchschnittlichen Ressourcen. Ohne Teilrevision müssten der Kanton und die finanzstarken Gemeinden deutlich mehr



Die Grafik zeigt, dass der Ressourcenausgleich im Vergleich zu den Gesamtausgaben des Kantons und der Gemeinden sowie zur Entwicklung der Einwohnerzahlen deutlich stärker zunimmt. Quelle: Lustat Statistik Luzern

Geld in den Ressourcenausgleich einzahlen, weil die Steuereinnahmen vor allem in den Städten Luzern und Kriens stark steigen. Auch Gebergemeinden, in denen die Steuererträge nicht steigen, müssten höhere Beträge in den Finanzausgleich bezahlen. Gleichzeitig würden die Gemeinden, die Ressourcenausgleich erhalten, zunehmend von diesen Zahlungen abhängig.

Massnahme: Die Teilrevision begrenzt das Wachstum des Ressourcenausgleichs auf 10 Prozent pro Jahr. Dazu wird die gesetzlich festgelegte Mindestausstattung von 86,4 Prozent flexibler gestaltet. Bei stark steigendem Ressourcenausgleich wird die prozentuale Mindestausstattung schrittweise gesenkt. Das jährliche Wachstum wird nur so weit eingedämmt, bis die prozentuale Mindestausstattung 80 Prozent erreicht. Falls dieser Prozentsatz unterschritten würde, könnte der Ressourcenausgleich im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 Prozent wachsen.

Herausforderung 2: Der Lastenausgleich wächst übermässig

Mit dem Lastenausgleich zahlt der Kanton Beiträge an Gemeinden, die wegen topografischer und soziodemografischer Verhältnisse überdurchschnittlich belastet sind. Der Lastenausgleich beträgt heute

von Gesetzes wegen mindestens 50 Prozent der Mindestausstattung des Ressourcenausgleichs. Diese Regelung führt bei der erwarteten finanziellen Entwicklung dazu, dass die im Lastenausgleich zu verteilenden Gelder – im Gleichschritt mit dem Ressourcenausgleich – erheblich steigen. Einzelne Gemeinden würden so deutlich höhere Zahlungen aus dem Lastenausgleich erhalten als nötig. Dies könnte zu Ungleichbehandlungen zwischen den Gemeinden führen.

Massnahme: Die Teilrevision sieht vor, den Lastenausgleich vom Ressourcenausgleich zu entkoppeln. Der Lastenausgleich muss zukünftig nicht mehr mindestens 50 Prozent der Mindestausstattung des Ressourcenausgleichs betragen. Berücksichtigt wird jedoch weiterhin ein Wachstum im Rahmen der jährlichen Teuerung.

Herausforderung 3: Ungleiche Beiträge an den Ressourcenausgleich

Weil die Beiträge der Gebergemeinden unterschiedlich berechnet werden, finanzieren im heutigen System nicht alle Gebergemeinden den Ressourcenausgleich gleichermassen mit. Gebergemeinden mit Zentrumslasten profitieren von tieferen Beitragssätzen (sog. reduzierte Abschöpfung). Damit wurde sichergestellt, dass

Zentrumsgemeinden zusätzlich zum Lastenausgleich weitere Unterstützungsbeiträge zur Abgeltung ihrer Zentrumslasten erhalten. Durch das starke Ertragswachstum würde dieser Effekt nun jedoch zu stark ausfallen.

Massnahme: Die Teilrevision schafft den Vorteil für Gebergemeinden mit Zentrumslasten beim Ressourcenausgleich ab und führt eine einheitliche Abschöpfung ein. Im Gegenzug wird der Infrastrukturlastenausgleich um 10,6 Millionen Franken erhöht. Davon profitieren primär Zentrums- gemeinden. Die drohenden Verwerfungen aus dem Lastenausgleich werden durch die Entkoppelung von Lasten- und Ressourcenausgleich gelöst (siehe Herausforderung 2 oben).

Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision

Die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision lassen sich gemäss den aktuellen Prognosen wie folgt zusammenfassen:

Empfängergemeinden: Mit dem angepassten Modell werden Empfängergemeinden deutlich mehr Finanzausgleichsbeiträge erhalten als heute. Im Vergleich zu einer Situation ohne Revision wird das Wachstum aber weniger stark ausfallen.

Gebergemeinden: Auch mit dem angepassten Modell wachsen die Beiträge der Gebergemeinden in den Ressourcenausgleich in den kommenden Jahren insgesamt deutlich. Dabei wird das Wachstum ihrer gesamten Finanzierungslast im Vergleich zu einer Situation ohne Revision geringer ausfallen. Zudem wird die Finanzierungslast durch die Revision anders auf die Gebergemeinden verteilt. Die Städte Luzern und Kriens, die von der sehr positiven Steuerentwicklung profitieren, bezahlen höhere Beiträge. Die Beiträge der übrigen Gebergemeinden werden im Vergleich zu einer Situation ohne Revision reduziert.

Kanton: Auch mit dem angepassten Modell wird der Kanton deutlich mehr Geld für den Luzerner Finanzausgleich aufwenden müssen als bisher. Das Wachstum seiner Finanzierungslast wird aber weniger ausgeprägt ausfallen als ohne Revision.

Sollten die positiven Steuerprognosen nicht oder weniger stark ausgeprägt eintreten, verringern sich die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision. Insbesondere wird die Höhe des Ressourcenausgleichs nur dann auf ein Wachstum von 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahr beschränkt, wenn das Wachstum diese Obergrenze überschreiten würde.

Beschrieb (in Mio. Fr.)	2025	2026	2027	2028	2029
Ohne Revision					
Total Finanzausgleich	195	213	252	276	279
– davon Ressourcenausgleich	130	142	168	184	185
– davon Lastenausgleich	65	71	84	92	94
Mit Revision					
Total Finanzausgleich	195	218	233	250	253
– davon Ressourcenausgleich	130	142	156	171	172
– davon Lastenausgleich	65	76	77	79	81

Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision für den gesamten Finanzausgleich (Ressourcen- und Lastenausgleich). Quelle: Lustat Statistik Luzern

Beschrieb (in Mio. Fr.)	2025	2026	2027	2028	2029
Total Belastung Kanton ohne Revision	134	146	173	189	192
Total Belastung Kanton mit Revision	134	151	160	170	172
Differenz	0	+5	-13	-19	-20

Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision für den Kanton (Ressourcen- und Lastenausgleich). Quelle: Lustat Statistik Luzern

Beschrieb (in Mio. Fr.)	2025	2026	2027	2028	2029
Total Belastung Gebergemeinden ohne Revision	61	67	79	86	87
Total Belastung Gebergemeinden mit Revision	61	67	73	80	81
Differenz	0	0	-6	-6	-6

Finanzielle Auswirkungen der Teilrevision für die Gebergemeinden (Ressourcenausgleich). Quelle: Lustat Statistik Luzern

Weitere Revisionspunkte

Nebst den drei oben beschriebenen Hauptänderungen beinhaltet die Teilrevision folgende weitere Anpassungen:

Beiträge für Zusammenarbeitsprojekte der Gemeinden

Seit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2013 kann der Kanton gemeinsame Projekte von Gemeinden zur effizienteren Gestaltung der Verwaltung finanziell unterstützen. Bis ins Jahr 2023 wurden lediglich zwölf Anträge gestellt, von denen fünf bewilligt und mit einem Gesamtbetrag von 160'000 Franken unterstützt wurden. Wegen der verhältnismässig geringen Höhe dieser Beiträge soll nicht mehr wie bisher der Regierungsrat, sondern das Justiz- und Sicherheitsdepartement für die Bewilligung der Gesuche zuständig sein.

Rechtsmittelweg

Gegen die Verfügungen betreffend die jährlichen Finanzausgleichsleistungen soll es anstelle der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat neu eine Einsprachemöglichkeit beim Finanzdepartement geben. Der Einspracheentscheid des Finanzdepartementes kann danach mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Damit wird das Rechtsmittelverfahren auch beim

Finanzausgleich an die grundsätzliche kantonale Rechtsmittelordnung angeglichen, wonach vom Regierungsrat als Rechtsmittelbehörde weitestgehend abzusehen ist.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen der vorliegenden Teilrevision, die für die Berechnung des Finanzausgleichs relevant sind, sollen per 1. Juni 2025 in Kraft treten. Dadurch können sie erstmals für die Berechnung des Finanzausgleichs 2026 angewendet werden. Die restlichen Bestimmungen sollen per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Totalrevision dringend nötig

Der Luzerner Finanzausgleich wurde im Jahr 2003 – also vor über 20 Jahren – entwickelt. Seitdem wurde er mehrfach angepasst, jedoch nie grundsätzlich mit anderen Kantonen verglichen oder umfassend überarbeitet. Die vorliegende Teilrevision reagiert auf die aktuelle Steuerentwicklung und umfasst mehrere Sofortmassnahmen, um das System stabil zu halten. Eine umfassende Überprüfung des gesamten Systems bleibt jedoch notwendig. Daher soll auf die Teilrevision eine Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes folgen. Dieses Projekt soll noch im Jahr 2025 starten, mit dem Ziel, dass das neue Gesetz 2029 in Kraft gesetzt und erstmals für den Finanzausgleich 2030 angewendet werden kann.

Begriffserklärung

- **Abschöpfung:** Beiträge der finanzstarken Gebergemeinden an den Ressourcenausgleich (auch horizontaler Finanzausgleich).
- **Horizontaler Finanzausgleich:** Beiträge der finanzstarken Gebergemeinden an den Ressourcenausgleich (auch Abschöpfung). Beitragspflichtig sind Gemeinden, deren Ressourcenpotenzial über der Mindestausstattung liegt.
- **Infrastrukturlastenausgleich:** Teil des soziodemografischen Lastenausgleichs mit dem Ziel, höhere Lasten aus der Infrastruktur auszugleichen.
- **Lastenausgleich:** Finanzieller Ausgleich für Gemeinden, die durch topografische Lasten oder durch besondere soziodemografische Verhältnisse in den Bereichen Bildung, Soziales oder Infrastruktur übermässig belastet sind.
- **Mindestausstattung:** Begriff aus dem Ressourcenausgleich. Beträgt einen bestimmten Prozentsatz des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin.
- **Ressourcenausgleich:** Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden ein Grundbetrag an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln gewährleistet (Mindestausstattung). Der Ressourcenausgleich wird anhand des Ressourcenpotenzials der einzelnen Gemeinden und ihrer Einwohnerzahl festgelegt. Beiträge erhalten Gemeinden, deren Ressourcenpotenzial die Mindestausstattung nicht erreicht. Die Mindestausstattung wird zu 53 Prozent durch den Kanton und zu 47 Prozent durch die Gemeinden finanziert.
- **Ressourcenpotenzial:** Finanzkraft einer Gemeinde. Zur Berechnung werden die wichtigsten Ertragsquellen der Gemeinden addiert. Dazu gehören zum Beispiel die ordentlichen Gemeindesteuern sowie die Gemeindeanteile an der Personal-, Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- **Ressourcenindex:** Verhältnis des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Bevölkerung zum kantonalen Mittel, das gleich 100 gesetzt wird.
- **Vertikaler Finanzausgleich:** Beiträge des Kantons an den Ressourcenausgleich.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat sprachen sich alle Fraktionen nahezu einstimmig für die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich aus.

In der Debatte betonten allen Parteien die Notwendigkeit der Gesetzesänderung. Es brauche sie, um das bestehende Finanzausgleichssystem zu stabilisieren, das wegen stark gestiegener Steuererträge aus dem Gleichgewicht zu geraten drohe. Ohne Anpassungen würde es zu gravierenden Verschiebungen zwischen den Gemeinden kommen. Die Gesetzesänderung soll eine ausgewogenere Belastung zwischen Geber- und Empfängergemeinden ermöglichen und die finanzielle Autonomie der Gemeinden stärken.

Unbestritten war im Rat die Begrenzung des Wachstums des Ressourcenausgleichs auf maximal 10 Prozent pro Jahr, um Gebergemeinden nicht übermässig zu belasten. Mit der Festlegung der Mindestausstattung auf 80 Prozent bei einem Maximalwert von 86,4 Prozent konnte ein Kompromiss gefunden werden, der Geber- und Empfängergemeinden entgegenkommt. Damit könnten die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwächeren Gemeinden bis zu einer Totalrevision des Gesetzes aufgefangen werden.

Die Ratsmitglieder begrüßten die Entkopplung von Ressourcen- und Lastenausgleich. Um den Gebergemeinden mit Zentrumslasten entgegenzukommen, einigte sich der Kantonsrat beim Infrastrukturlastenausgleich im Sinne eines Kompromisses auf eine Aufstockung von 10,6 Millionen Franken. Die Regierung hatte 8 Millionen Franken vorgeschlagen.

Alle Fraktionen betonten, dass die Teilrevision ein breit abgestützter Kompromiss sei. Zustande gekommen ist er unter Einbezug des Verbandes Luzerner Gemeinden. Einigkeit herrschte darüber, dass es sich lediglich um eine Zwischenlösung handle. Eine Totalrevision, die den Finanzausgleich von Grund auf neu gestalte, sei dringend notwendig und müsse möglichst bald erfolgen.

In der Schlussabstimmung stimmte der Rat der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich mit 110 gegen 2 Stimmen zu.

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit dem deutlichen Votum des Kantonsrates (110 gegen 2 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Stimmberechtigte, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird angemessen auf die aktuellen Steuerentwicklungen reagiert und das System des Finanzausgleichs stabilisiert.

Luzern, 11. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Abstimmungsvorlage

Nr. 610

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)

Änderung vom 2. Dezember 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 610
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2024¹,
beschliesst:

I.

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Den Gemeinden wird eine einheitliche Mindestausstattung garantiert. Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter der Mindestausstattung, wird die Differenz als Ressourcenausgleich vergütet.

¹ B 32-2024

² SRL Nr. [610](#)

² Die einheitliche Mindestausstattung beträgt einen bestimmten Prozentsatz des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin. Dieser wird für das Bezugsjahr entsprechend der Entwicklung des Ressourcenausgleichs sämtlicher Gemeinden wie folgt berechnet, wobei jeweils der Prozentsatz der Mindestausstattung des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres für die Berechnung der Veränderung des gesamten Ressourcenausgleichs massgebend ist:

- a. *(neu)* Wächst der gesamte Ressourcenausgleich um maximal 10 Prozent, bleibt der Prozentsatz der Mindestausstattung unverändert.
- b. *(neu)* Wächst der gesamte Ressourcenausgleich um mehr als 10 Prozent, wird der Prozentsatz der Mindestausstattung so weit gesenkt, dass ein maximales Wachstum von 10 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs erreicht wird. Die Mindestausstattung darf jedoch 80 Prozent nicht unterschreiten.
- c. *(neu)* Verringert sich der gesamte Ressourcenausgleich, wird der Prozentsatz der Mindestausstattung in dem Masse bis zum Maximalwert von 86,4 Prozent erhöht, so dass die für den gesamten Ressourcenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel jenen des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres entsprechen.

³ Wenn der Steuerfuss einer Gemeinde, die Ressourcenausgleich erhält, in den für die Berechnung massgebenden Jahren mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss lag, wird deren Ressourcenausgleich gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 7 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(aufgehoben)*, **Abs. 4** *(aufgehoben)*, **Abs. 5** *(aufgehoben)*

¹ Gemeinden, deren Ressourcenindex über der Mindestausstattung gemäss § 5 liegt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).

² Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der den Betrag der Mindestausstattung gemäss § 5 übersteigt. Der Beitragssatz wird durch den Regierungsrat jährlich festgelegt und stellt sicher, dass die Abschöpfung dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht.

³ *aufgehoben*

⁴ *aufgehoben*

⁵ *aufgehoben*

§ 11 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*

¹ Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel real nicht gesenkt werden.

² Der Regierungsrat verteilt diese Mittel auf den topografischen Lastenausgleich einerseits und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie dessen Bereiche gemäss § 10 Absatz 2 andererseits. Dabei darf der Anteil, der für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur entrichtet wird (Infrastrukturlastenausgleich), gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden. Der Regierungsrat berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse von Kostenrechnungen, die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Regionen durch Immissionen oder andere indirekte Kosten und die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen.

§ 12a Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat verfügt in eigener abschliessender Kompetenz über den Fonds. Über Beiträge an die Zusammenarbeit von Gemeinden entscheidet das Justiz- und Sicherheitsdepartement abschliessend.

§ 13c Abs. 2

² Der Beitrag beträgt pro Kopf und Gemeinde

- | | | |
|----|---|--------------|
| a. | (geändert) für die ersten 300 Einwohnerinnen und Einwohner | 3000 Franken |
| b. | (geändert) für die nächsten 700 Einwohnerinnen und Einwohner | 1200 Franken |
| c. | (geändert) für die nächsten 1000 Einwohnerinnen und Einwohner | 1000 Franken |
| d. | (geändert) für die nächsten 3000 Einwohnerinnen und Einwohner | 800 Franken |
| e. | (geändert) für die nächsten 5000 Einwohnerinnen und Einwohner | 600 Franken |
| f. | (geändert) ab dem/der 10'001. Einwohner/Einwohnerin | 100 Franken |

§ 13e Abs. 2 (geändert)

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 17 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement setzt den Gemeinden bis 30. Juni des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres mit Verfügung fest:

- a. (geändert) die Finanzausgleichsbeiträge im Sinn der §§ 5 und 9–11, in der im Bezugsjahr geltenden Fassung,
- b. (geändert) die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich im Sinn von § 7, in der im Bezugsjahr geltenden Fassung.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen gemäss § 17 Absatz 1 ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zusprechung von Sonderbeiträgen und Zusatzbeiträgen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen.

§ 20d (neu)

Dotierung Infrastrukturlastenausgleich 2026

¹ Die Mittel für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur erhöhen sich für das Bezugsjahr 2026 im Vergleich zum dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr um den Betrag von 10,6 Millionen Franken zuzüglich Teuerung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 17 Absatz 1 am 1. Januar 2026 in Kraft. § 17 Absatz 1 tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 2. Dezember 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Ferdinand Zehnder

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

B. Änderung des Spitalgesetzes

Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten



Für eilige Leserinnen und Leser

Der Kantonsrat beschloss am 6. Mai 2024 eine Änderung des Spitalgesetzes. Demnach muss der Kanton seine Spitalversorgung so planen, dass für die Bevölkerung im Kanton Luzern weiterhin eine qualitativ hochstehende Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist sichergestellt ist. Neu wird per Gesetz ausdrücklich festgelegt, dass diese Grund- und Notfallversorgung wie bisher mindestens die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intensivpflege auf dem Niveau einer Überwachungsstation (Intermediate Care Unit) und eine interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft abdecken muss. Dieses Mindestangebot ist im Kanton Luzern derzeit durch die Listenspitäler (darunter insbesondere das Luzerner Kantonsspital LUKS in Luzern, Sursee und Wolhusen sowie die Hirslanden Klinik St. Anna) sichergestellt. Mit der Gesetzesänderung wird das LUKS zudem neu gesetzlich verpflichtet, seine Grund- und Notfallversorgung an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen auch in Zukunft mindestens im oben genannten Umfang anzubieten. Dieses Angebot liegt gemäss dem aktuellen Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung dem geplanten Neubau am Standort Wolhusen bereits zugrunde. Gegenstand der Vorlage sind somit nicht die einzelnen Spitalstandorte des LUKS als solche, sondern lediglich die Frage einer gesetzlichen Verankerung des Mindestangebots in der Grund- und Notfallversorgung. Ein Komitee unter der Leitung der GLP hat gegen die Gesetzesänderung erfolgreich das Referendum ergriffen, weshalb eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

Das geänderte Spitalgesetz garantiert neu ein gesetzlich definiertes Mindestangebot des LUKS in der Grund- und Notfallversorgung an seinen drei Standorten im Kanton Luzern. Das LUKS kann dieses Angebot somit künftig nicht mehr selber anpassen. Der Regierungsrat kann dem LUKS jedoch in bestimmten Fällen Ausnahmen bewilligen. Dies zum Beispiel, wenn ein Angebot nicht in der erforderlichen Qualität aufrechterhalten werden kann (beispielsweise aufgrund eines Fachkräftemangels). So verbleibt dem Regierungsrat und dem LUKS dennoch der notwendige Handlungsspielraum, um die Spitalversorgung gestalten und zugleich auf den medizinischen Fortschritt und veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Schliesslich sieht die Gesetzesänderung vor, dem Regierungsrat im Rahmen des vom Kantonsrat festgelegten Budgets die Kompetenz zur Abgeltung von Spitalleistungen zu übertragen, die nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergütet werden (sog. gemeinwirtschaftliche Leistungen). Damit wird ein bis anhin aufwendiges Verfahren vereinfacht, ohne das Mitspracherecht des Kantonsrates zu beschneiden.

Die Gesetzesänderung ist mit keinen direkten Kostenfolgen für den Kanton verbunden. Der Kanton (55 %) und die Krankenversicherer (45 %) beteiligen sich bereits heute auf der Grundlage des Krankenversicherungsgesetzes anteilmässig an den Kosten einer stationären Spitalbehandlung. Die Erbringung des Leistungsangebots in der Grund- und Notfallversorgung, das künftig gesetzlich vorgeschrieben sein soll, führt beim LUKS am Standort Wolhusen bereits heute – und damit unabhängig von der Gesetzesänderung – zu Kosten, die nicht über die Tarife gedeckt sind (insbes. Mehrkosten aus ungenutzten Spitalbetten und bereitgehaltenem Personal wegen zu geringer Auslastung im 24-Stunden-Notfall und in der Geburts-

hilfe). Der Kanton entrichtet deshalb dem LUKS für diese ungedeckten Kosten schon jetzt – und damit ebenfalls unabhängig von der Vorlage – eine Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen. So leistet der Kanton für ungedeckte Kosten am Standort Wolhusen für das Jahr 2025 einen zusätzlichen Beitrag von 7,3 Millionen Franken. Für die Jahre 2026 und 2027 ist in der Finanzplanung des Kantons ebenfalls ein Beitrag in dieser Höhe vorgesehen, für das Jahr 2028 sind es 11 Millionen Franken.

Der Regierungsrat sowie die Kantonsratsfraktionen der SVP und der Mitte sowie eine Minderheit der FDP-Fraktion befürworten die Änderung des Spitalgesetzes. Sie argumentieren vor allem damit, dass insbesondere die gesetzliche Verankerung eines Mindestleistungsangebots an allen Spitalstandorten auch künftig eine qualitativ hochwertige medizinische Grund- und Notfallversorgung für die ganze Luzerner Bevölkerung sicherstelle.

Die SP, die Grünen, die GLP sowie eine Mehrheit der FDP lehnten im Kantonsrat die Gesetzesänderung ab, weil durch die detaillierte gesetzliche Festlegung des Leistungsangebots die flexible Weiterentwicklung der Spitalversorgung verunmöglicht werde. Auch verursache die Umsetzung hohe Kosten. Ähnlich argumentiert das Referendumskomitee: Die Gesetzesänderung gefährde die Gesundheitsversorgung im Kanton durch starre Vorgaben, verursache unnötige Kosten und nehme den Spitälern die nötige Flexibilität. Zudem würden die Steuer- und Prämienzahlenden zusätzlich belastet.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (65 gegen 45 Stimmen), die Gesetzesänderung anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Der Kantonsrat hat am 6. Mai 2024 aufgrund von fünf gleichlautenden parlamentarischen Einzelinitiativen eine Änderung des Spitalgesetzes beschlossen. Gemäss Ratsbeschluss sollte die Gesetzesänderung den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine flächendeckende und garantierte Grundversorgung» in einer Doppelabstimmung unterbreitet werden. Das Initiativkomitee zog die Volksinitiative «Für eine flächendeckende und garantierte Grundversorgung» am 1. Oktober 2024 jedoch zurück, und der Regierungsrat erklärte die Initiative am 9. Oktober 2024 als erledigt.

Mit dem Rückzug der Volksinitiative entfiel die Doppelabstimmung, und die Änderung des Spitalgesetzes unterlag gemäss § 24 Absatz 1a der Kantons-

verfassung dem fakultativen Referendum. Nach § 25 der Kantonsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat die Volksabstimmung verlangen. Ein Komitee reichte gegen den Beschluss mit 3926 gültigen Unterschriften fristgerecht das Referendum ein. Das Referendum gegen die Änderung des Spitalgesetzes ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 18. Mai 2025 über die Gesetzesänderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die vom Kantonsrat am 6. Mai 2024 beschlossene Änderung des Spitalgesetzes annehmen?

Wenn Sie die Änderung annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie die Änderung ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 42).

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage

Im Jahr 2011 beauftragte der Regierungsrat das Luzerner Kantonsspital (LUKS) mit der Planung eines neuen Grundversorger-spitals in Wolhusen. Aufgrund mehrfacher und vertiefter Abklärungen zum Leistungsangebot im künftigen Spital Wolhusen verzögerte sich das Bauvorhaben wiederholt. 2022 wurde schliesslich mit dem Bau begonnen. Der Bezug des neuen Spitals ist für 2028 vorgesehen.

Kantonsrat will Grund- und Notfallversorgung sicherstellen

Die Unsicherheiten zum künftigen Angebot und die Verzögerungen im Bauprojekt führten dazu, dass eine Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates mehr Mitsprache bei der Gestaltung des Spitalangebots wünschte. Deshalb reichten im November 2022 die Mitte-, die FDP-, die SVP-, die SP- und die Grünen-Fraktion jeweils gleichlautende Einzelinitiativen über die Grund- und



Hochhaus des Luzerner Kantonsspitals in Luzern.

Foto: Luzerner Kantonsspital

Notfallversorgung an den Spitalstandorten ein. Sie verlangten eine Ergänzung des Spitalgesetzes, wonach das LUKS an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen auch künftig mindestens eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung anbieten muss. Die Einzelinitiativen wurden damit begründet, dass ohne gesetzliche Regelung der Grund- und Notfallversorgung für keinen der Spitalstandorte eine ausreichende Versorgungsgarantie bestehe, und der Regierungsrat und das LUKS das Leistungsangebot an den Spitalstandorten jederzeit und ohne politische Konsultation ändern könnten. In der Fol-

ge erarbeitete die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) des Kantonsrates eine Änderung des Spitalgesetzes zur Umsetzung der fünf Einzelinitiativen. Diese Änderung wurde vom Kantonsrat am 6. Mai 2024 beschlossen.

Regierungsrat will anpassungsfähiges Gesundheitswesen

Aufgrund umfassender Abklärungen, einschliesslich einer Bedarfsanalyse, hat der Regierungsrat im Januar 2024 das Leistungsangebot für das neue Spital in Wolhusen festgelegt. Dieses Angebot



Das bestehende Spitalgebäude in Wolhusen wird durch einen Neubau ersetzt. Der Bezug ist für 2028 vorgesehen. Foto: Luzerner Kantonsspital

entspricht in der Grund- und Notfallversorgung der vom Kantonsrat im Spitalgesetz beschlossenen Regelung. Die Analyse hat gezeigt, dass der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich eine schlanke und effiziente Spitalstruktur besitzt. Mit dem Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern vom 19. August 2024 hat der Regierungsrat das Leistungsangebot für das Spital Wolhusen bestätigt und sich zudem klar für eine dezentrale Grund- und Notfallversorgung an den LUKS-Standorten Wolhusen und Sursee ausgesprochen. Dennoch muss aus Sicht des Regierungsrates die Reformfähigkeit

des Gesundheitswesens und der Spitalversorgung erhalten bleiben. Die Spitäler befinden sich in einer strukturell schwierigen Situation und müssen auch in Zukunft auf den medizinischen Fortschritt und auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren können.

Sicherung der Grund- und Notfallversorgung

Mit der Anpassung des Spitalgesetzes soll die medizinische Grund- und Notfallver-



*Mit der Anpassung des Spitalgesetzes soll die medizinische Grund- und Notfallversorgung in den Spitälern gesichert werden.
Foto: Luzerner Kantonsspital*

sorgung in den Spitälern auch künftig gesichert werden, damit diese der Bevölkerung des Kantons Luzern in allen Regionen innert nützlicher Frist zugänglich bleibt. Dies soll einerseits durch eine Ergänzung der Kriterien für die Spitalplanung erreicht werden. Andererseits soll gesetzlich vorgegeben werden, welches Angebot das LUKS in der Grund- und Notfallversorgung an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen künftig mindestens erbringen muss. Dadurch wird die Mitsprache des Kantonsrates gewährleistet und das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung des Kantons gestärkt. Die Vorlage

betrifft somit die gesetzliche Sicherstellung der Grund- und Notfallversorgung an den Spitälern und nicht den Bestand der einzelnen Spitalstandorte des LUKS.

Leistungen stehen neu im Gesetz

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet die Kantone, eine Spitalplanung vorzunehmen. Die Spitalplanung ermittelt den Bedarf der Bevölkerung an stationären Behandlungen und bestimmt das Angebot, um diesen zu decken. Die Spitalplanung bildet die Grundlage für die Spitalliste. Darauf müssen dieje-



*Zum gesetzlich festgeschriebenen Leistungsangebot der Spitäler soll künftig unter anderem auch eine interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft gehören.
Foto: Luzerner Kantonsspital*

nigen inner- und ausserkantonalen Spitäler stehen, die es braucht, um das in der Planung bestimmte Angebot sicherzustellen. Im Kanton Luzern erhält jedes Spital auf der Spitalliste einen Leistungsauftrag, der die konkreten medizinischen Leistungen festhält, die das Spital zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen darf. Die Aufnahme in die Spitalliste ist Voraussetzung dafür, dass sich der Krankenversicherer (45 %) und der Kanton Luzern (55 %) als Wohnkanton des Patienten oder der Patientin im Rahmen der Grundversicherung an den Kosten einer stationären Spitalbehandlung beteiligen.

Die Spitalplanung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts des Bundes. Dieses gibt insbesondere das Ziel, die Methodik und die Art der Planung (Leistungs- oder Bettenplanung) vor. Zur Sicherstellung der spitalgebundenen Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern sollen diese Kriterien mit der Änderung des Spitalgesetzes ergänzt werden. Konkret geht es um folgende Punkte:

- Die Spitalplanung muss eine qualitativ hochstehende medizinische Grund- und Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleisten.
- Die Grund- und Notfallversorgung muss von der Kantonsbevölkerung unabhängig vom Wohnort innert nützlicher Zeit erreichbar sein. Damit wird weiterhin garantiert, dass auch die Bevölkerung der Luzerner Landschaft Zugang zu einer an-

gemessenen medizinischen Versorgung im Spital hat.

- Neu soll im Spitalgesetz ausdrücklich umschrieben sein, was mit Grund- und Notfallversorgung gemeint ist, nämlich zwingend mindestens die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intensivpflege auf dem Niveau einer Überwachungsstation (Intermediate Care Unit) und eine interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.

Dieses Mindestangebot ist im Kanton Luzern derzeit durch die Listenspitäler, darunter insbesondere das LUKS in Luzern, Sursee und Wolhusen sowie die Hirslanden Klinik St. Anna in Luzern, sichergestellt.

Grund- und Notfallversorgung zwingend an allen Standorten

Das LUKS ist seit 2021 eine Aktiengesellschaft im alleinigen Besitz des Kantons Luzern. Es bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an. Damit die demokratische Mitbestimmung bezüglich der Spitalstandorte des LUKS trotz Verselbständigung sichergestellt bleibt, sind die Standorte als Bestandteil des Unternehmenszwecks im Spitalgesetz festgeschrieben. Die Zweckbestimmung lässt zurzeit jedoch offen, welche Leistungen das LUKS an den einzelnen Standorten anbieten muss. Grundsätzlich ist es

deshalb möglich, dass das LUKS an seinen Standorten keine Akutmedizin mehr anbietet, sondern ausschliesslich Rehabilitationsmedizin.

Damit das LUKS an allen Standorten auch künftig zwingend eine akutmedizinische Grund- und Notfallversorgung anbietet, soll dies neu gesetzlich verankert werden. Die Umschreibung der Grund- und Notfallversorgung entspricht dabei jener der ergänzenden Kriterien zur Spitalplanung (siehe Leistungskatalog in der Aufzählung oben, Pt. 3). Dadurch wird das LUKS neu gesetzlich verpflichtet, diese Mindestleis-

tungen zu erbringen. Eine Unterschreitung dieses Mindestangebots durch das LUKS ist damit grundsätzlich nicht mehr möglich. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden die medizinischen Leistungen des LUKS an den einzelnen Standorten jedoch wie bisher vom Regierungsrat in der Spitalliste und dem damit verbundenen Leistungsauftrag detailliert festgelegt.

Spitalversorgung bleibt reformfähig

Das Gesundheitswesen ist dynamisch und entwickelt sich aufgrund des medizinischen Fortschritts laufend weiter. Es muss



Damit das Luzerner Kantonsspital an allen Standorten auch künftig zwingend eine akut-medizinische Grund- und Notfallversorgung anbietet, soll dies neu gesetzlich verankert werden. Foto: Luzerner Kantonsspital

deshalb reformfähig bleiben. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Eingriffe im Spital mittel- bis langfristig vermehrt ambulant durchgeführt werden können. Ambulante Eingriffe sind günstiger als stationäre Behandlungen und dämpfen damit die Kostensteigerung im Gesundheitswesen. Um dieser Entwicklung Rechnung tragen zu können, steht es dem LUKS frei, Teile des neu gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsangebots in der Grund- und Notfallversorgung in Zukunft auch ambulant zu erbringen.

Die Änderung des Spitalgesetzes sieht zudem vor, dass der Regierungsrat dem LUKS nach vorgängiger Konsultation der kantonsrätlichen Gesundheitskommission GASK in bestimmten Fällen Ausnahmen vom gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsangebot in der Grund- und Notfallversorgung bewilligen kann. Dies ist einerseits möglich, wenn das LUKS die Voraussetzungen für die Aufnahme dieses Angebots oder Teilen davon in die Spitalliste und damit die Erteilung eines kantonalen Leistungsauftrages nach den Bestimmungen des KVG nicht erfüllt (z. B., weil der Standort verbindliche Mindestfallzahlen nicht erreicht). Würde in diesem Fall an einer Leistungserbringung durch das LUKS festgehalten, hätte dies höhere Kosten für den Kanton zur Folge, da die Krankenversicherer keine anteilige Vergütung der Behandlungskosten mehr leisten müssten. Andererseits soll eine Abweichung vom

gesetzlichen Auftrag möglich sein, wenn die Erbringung der Grund- und Notfallversorgung an einem Standort aus betrieblichen Gründen nicht mehr in der erforderlichen Qualität sichergestellt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das LUKS künftig aufgrund eines Fachkräftemangels nicht mehr in der Lage sein sollte, an allen Standorten gleichzeitig die Grund- und Notfallversorgung und in Luzern zudem eine ausreichende Zentrumsversorgung sicherzustellen, oder wenn die Nachfrage für ein Angebot zu gering ist. Denn eine qualitativ hochstehende Behandlung setzt Erfahrung beim medizinischen Personal und damit eine gewisse Anzahl Fälle voraus.

Der notwendige Handlungsspielraum des Regierungsrates und des LUKS zur Gestaltung der Spitalversorgung bleibt somit trotz gesetzlicher Regelung des Mindestangebots in der Grund- und Notfallversorgung auch künftig erhalten.

Mehr Ausgabenkompetenz für den Regierungsrat

Stationäre und ambulante Behandlung im Spital werden zum überwiegenden Teil über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet. Nicht Bestandteil dieser Vergütung sind die Kosten der sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL). Diese übernimmt der Kanton im Rahmen von Leistungsaufträgen mit den Listenspitälern. Unter GWL sind beispielsweise die Kosten der Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten oder für Forschung an den Spitälern zu verstehen. Als GWL gelten aber auch die Kosten für die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen. Es handelt sich dabei um Mehrkosten, die sich aus einer unzureichenden Auslastung und der damit verbundenen Bereithaltung von nicht ausreichend genutzten Spitalbetten, Intensivstationen oder Notfallkapazitäten und des dafür erforderlichen Personals ergeben.

Der Kantonsrat legt mit dem Voranschlag jährlich den Umfang der Mittel fest, mit denen der Kanton Luzern den Listenspitälern die erbrachten GWL abgilt. Für die Auszahlung der GWL an die Listenspitäler ist nach den Vorgaben des Kantons zusätzlich zur Festsetzung des Voranschlags jeweils noch eine entsprechende Ausgabenbewilligung erforderlich. Sofern die Abgeltung der GWL frei bestimmbar ist und die Schwelle von 3 Millionen Franken überschreitet, muss der Kantonsrat den Beitrag jedes Jahr aufs Neue bewilligen. Dieser Kantonsratsbeschluss unterliegt bis zu einer Ausgabenhöhe von 25 Millionen Franken jeweils dem fakultativen Referendum. Sind die Ausgaben höher, unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum, und es kommt zwingend zur Volksabstimmung. Dieses für den Kantonsrat, den Regierungsrat und die Verwaltung jährlich wiederkehrende und aufwendige zweistufige Verfahren (Beratung Voranschlag, Beratung Ausgabenbewilligung) kann vermieden werden, indem die Kompetenz für die Ausgabenbewilligung für die GWL per Gesetz vom Kantonsrat an den Regierungsrat übertragen wird. Da der Kantonsrat nach wie vor über den Voranschlag befindet, bleibt seine Mitsprache trotz Delegation der Ausgabenbewilligungskompetenz gewahrt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Spitalgesetzes hat keine verpflichtenden finanziellen Folgen für den Kanton. Der Kanton (55 %) und die Krankenversicherer (45 %) beteiligen sich unabhängig von der Vorlage bereits heute aufgrund der Spitalfinanzierung nach dem KVG an den Tarifen einer stationären Spitalbehandlung der Luzerner Bevölkerung. Die Erbringung des Leistungsangebots in der Grund- und Notfallversorgung, das künftig gesetzlich vorgeschrieben sein soll, führt beim LUKS am Standort Wolhusen bereits heute – und damit unabhängig von der Gesetzesänderung – zu Kosten, die nicht über die KVG-Tarife gedeckt sind (insbes. Vorhalteleistungen für unzureichend ausgelastete 24-Stunden-Notfallversorgung und Geburtshilfe). Der Kanton sieht deshalb bereits im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 vor, dass er dem LUKS zusätzlich zur ordentlichen Finanzierung gemäss KVG für ungedeckte Kosten am Standort Wolhusen im Jahr 2025 ohne rechtliche Verpflichtung GWL von 7,3 Millionen Franken abgilt. Für die Jahre 2026 und 2027 wird mit dem gleichen Betrag geplant. Für 2028 sind 11 Millionen Franken vorgesehen, da wegen des Neubaus höhere Anlagennutzungskosten (Abschreibungen) anfallen werden. Diese Kosten entstehen jedoch wie erwähnt unabhängig von der Änderung des Spitalge-

setzes aufgrund des Leistungsauftrages, den der Regierungsrat dem LUKS bereits erteilt hat.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat stimmten die SVP-, die Mitte- und eine Minderheit der FDP-Fraktion für die Änderung des Spitalgesetzes. Die SP-, die Grünen-, die GLP- sowie eine Mehrheit der FDP-Fraktion lehnten diese ab.

Argumente für die Gesetzesänderung:

- Die Gesetzesänderung legt das Mindestangebot in der Grund- und Notfallversorgung der Spitäler neu gesetzlich fest und schafft damit klarere Rahmenbedingungen für die Spitalversorgung im Kanton Luzern.
- Die neue gesetzliche Verankerung des Leistungsangebots stellt sicher, dass an allen Spitalstandorten (Luzern, Sursee, Wolhusen) auch künftig eine qualitativ hochwertige medizinische Grund- und Notfallversorgung vorhanden und für die ganze Bevölkerung innert nützlicher Frist erreichbar ist.
- Klarere gesetzliche Vorgaben schaffen Planungssicherheit für das LUKS und erschweren Leistungsreduktionen. Das schafft Vertrauen in der Bevölkerung. Der

unternehmerische Handlungsspielraum des LUKS bleibt aufgrund von Ausnahmeregelungen weiterhin gewährleistet.

Argumente gegen die Gesetzesänderung:

- Eine starre gesetzliche Festlegung des Leistungsangebots behindert die flexible Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern. Das Gesundheitswesen verändert sich jedoch rasant, es wird spezialisierter, digitaler und ambulanter, weshalb auch das Leistungsangebot flexibel gestaltet werden muss.
- Die Umsetzung der gesetzlich geforderten Leistungen verursacht hohe Kosten in zweistelliger Millionenhöhe. Deren Finanzierung ist nicht geklärt.
- Die Gesetzesänderung gefährdet das Luzerner Gesundheitssystem, das gut funktioniert und bisher über die nötige Flexibilität verfügt, um die medizinische Versorgung den zukünftigen Möglichkeiten anzupassen und den Bedarf der Bevölkerung auch weiterhin abzudecken.
- Die Festschreibung des gleichen Angebots an allen Spitalstandorten schränkt die unternehmerische Freiheit des LUKS ein.

In der Schlussabstimmung stimmte der Rat der Änderung des Spitalgesetzes mit 65 zu 45 Stimmen zu.

Standpunkt des Referendumskomitees

Das Komitee schreibt zur Begründung seines Referendums gegen den Beschluss des Kantonsrates:

Das Referendumskomitee sagt NEIN zum kostentreibenden und starren Spitalgesetz.

Die Änderung des Spitalgesetzes war im Kantonsrat höchst umstritten und wurde mit 65 gegen 45 Stimmen knapp angenommen. Die GLP, Grüne und die SP lehnten das Gesetz geschlossen ab, ebenso eine Mehrheit der FDP. Daher ergriff ein überparteiliches Komitee das Referendum, um der Stimbevölkerung das letzte Wort zu lassen.

Im Komitee vertreten sind:

- Riccarda Schaller, Kantonsrätin GLP
- Jason Elsener, Präsident Junge Grün-liberale Kanton Luzern (JGLP)
- Sarah Oberholzer, Vizepräsidentin Jungfreisinnige Kanton Luzern (JFLU)
- Josef Wyss, Altkantonsrat Mitte und Präsident Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft AWG Luzern
- Stephan Grau, Präsident Info-Forum Freies Unternehmertum (IFU)
- Jürg Kälin, Dr. med.
- Heidi Scherer, Kantonsrätin FDP
- Damian Hunkeler, Kantonsrat FDP
- Mario Cozzio, Kantonsrat und Fraktionschef GLP
- Roland Fischer, Altnationalrat GLP

Am 8. Januar 2025 wurde das Referendum mit 3926 gültigen Unterschriften eingereicht, deutlich über den erforderlichen 3000.

Das überparteiliche Komitee lehnt die Gesetzesänderung ab, weil sie die Gesundheitsversorgung im Kanton durch starre Vorgaben gefährdet, unnötige Kosten verursacht und den Spitälern die nötige Flexibilität nimmt. Die Steuer- und Prämienzahler werden zusätzlich belastet.

Argumente gegen die Gesetzesänderung

Starrheit des Gesetzes: Der Leistungskatalog der Spitäler gehört nicht ins Gesetz. Die Gesetzesänderung nimmt den Spitälern die Flexibilität, auf aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse der Bevölkerung zu reagieren. Es macht wenig Sinn, allen Spitälern die gleichen Pflichtleistungen vorzuschreiben, ohne den regionalen Bedarf zu berücksichtigen. Auf dem Land sind zum Beispiel mehr Rettungsdienste und eine stärkere Hausarztmedizin notwendig.

Finanzierung ist nicht gesichert: Der Kantonsrat hat die Gesetzesänderung beschlossen, ohne die nötigen Mittel im Aufgaben- und Finanzplan zu verankern. Es bleibt unklar, wie die Kosten gedeckt werden sollen, weil der Kanton als Leistungsbesteller nicht garantiert, dass er seine Bestellung auch bezahlt. Der Druck auf die Spitäler und Pflegekräfte steigt noch stärker.

Einschränkung der unternehmerischen Freiheit gefährdet Finanzierung der Spitäler: Die Medien berichten fast täglich von Schweizer Spitälern mit Finanzierungsproblemen. Um zu überleben, brauchen Spitäler statt starrer Vorgaben mehr Offenheit und Flexibilität, um auf die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen reagieren zu können. Die Gesetzesänderung würde diese Freiheit einschränken und unsere Spitäler unnötig gefährden.

Einheitsbrei und hohe Kostenbelastung für die Bevölkerung: Die Gesetzesänderung würde alle Spitalstandorte zwingen, die gleichen Grund- und Notfallleistungen anzubieten, unabhängig vom tatsächlichen Bedarf. Das Geld könnte besser in den Ausbau von Rettungsdiensten und Hausarztmedizin auf dem Land investiert werden. Die Umsetzung der Gesetzesänderung würde jährlich wiederkehrende Kosten im zweistelligen Millionenbereich verursachen, die durch Steuer- und Prämienzahlende gedeckt werden müssen, ohne eine ausreichende Sicherung der Grundversorgung zu garantieren.

Breite Ablehnung aus dem Gesundheitswesen: Zahlreiche Leistungserbringer, Nachbarkantone und Versicherungsverbände haben das Gesetz bereits in der Vernehmlassung abgelehnt. Auch das Luzerner Kantonsspital äusserte Bedenken. Das zeigt, dass das Gesetz nicht im Interesse einer guten Gesundheitsversorgung ist. Die heutige Spitalplanung im Kanton Luzern funktioniert gut.

***Ziel des Referendums:** Das überparteiliche Komitee setzt sich für eine flexible, bedarfsgerechte und finanzierbare Gesundheitsversorgung ein. Es fordert, dass die Gesundheitspolitik im Kanton Luzern weiterhin auf Flexibilität und nachhaltige Finanzierung setzt, anstatt auf starre gesetzliche Vorgaben. Der Kanton Luzern hat bisher mit seiner Spitalplanung gute Arbeit geleistet. Das Referendatskomitee ist überzeugt, dass sich die Luzerner Stimmbevölkerung mit einem NEIN zur Gesetzesänderung für eine zukunftsfähige und bezahlbare Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern entscheidet.*

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (65 zu 45 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Stimmberechtigte, dem Entwurf einer Änderung des Spitalgesetzes zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Die Grund- und Notfallversorgung in den Spitälern, insbesondere an den Standorten des LUKS in Luzern, Sursee und Wolhusen, ist für die Gesundheitsversorgung der Luzerner Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Mit der vorgeschlagenen Konkretisierung der Kriterien für die Spitalplanung sowie des Unternehmenszwecks des LUKS wird diese Grund- und Notfallversorgung dauerhaft gesichert und das Vertrauen der Bevölkerung in die Spitalversorgung gestärkt. Gleichzeitig lassen die vorgesehenen Regelungen dem Regierungsrat und dem LUKS genügend Handlungsspielraum, um auf die absehbaren Entwicklungen im sich rasch ändernden Gesundheitswesen angemessen reagieren zu können. Mit der Delegation der Ausgabenkompetenz an den Regierungsrat kann zudem das Verfahren zur Abgeltung von GWL an die Listenspitäler erheblich vereinfacht werden.

Luzern, 18. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Abstimmungsvorlage

Nr. 800a

Spitalgesetz

Änderung vom 6. Mai 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 800a

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit vom 26. Februar 2024¹,

beschliesst:

I.

Spitalgesetz vom 11. September 2006² (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:

- a. (neu) Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung,
- b. (neu) Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung,

¹ E 1036; E 1038; E 1039; E 1040; E 1042

² SRL Nr. 800a

- c. (neu) Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung,
- d. (neu) Umschreibung der Grund- und Notfallversorgung, insbesondere durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.

§ 6d Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gewährt Listenspitälern zur Sicherstellung der Spitalversorgung im Rahmen des Leistungsauftrags nach § 5 Staatsbeiträge für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der verfügbaren Mittel die jährliche Abgeltung an die einzelnen Listenspitäler.

§ 8 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} In Luzern, Sursee und Wolhusen bietet die Luzerner Kantonsspital AG je mindestens eine medizinische Grund- und Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit [IMC] und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) an. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von diesem Angebot zulassen, wenn

- a. dafür die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Spitalliste und für die Erteilung eines Leistungsauftrags nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts nicht erfüllt sind, oder
- b. die Erbringung des Angebots aus betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund von fehlendem Fachpersonal oder aufgrund von geringer Nachfrage, nicht mit der erforderlichen Qualität sichergestellt werden kann.

Er konsultiert dazu vorgängig die zuständige Kommission.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zu der am 28. März 2024 als gültig zustande gekommen erklärten Volksinitiative «Für eine flächendeckende und garantierte Grundversorgung im Kanton Luzern» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Volksinitiative vom Kantonsrat als gültig erklärt und abgelehnt wird.³

Luzern, 6. Mai 2024

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Judith Schmutz

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

³ Die Volksinitiative «Für eine flächendeckende und garantierte Grundversorgung» wurde vom Initiativkomitee am 1. Oktober 2024 zurückgezogen und vom Regierungsrat am 9. Oktober 2024 als erledigt erklärt (K 2024 2926). Damit entfällt die Doppelabstimmung mit der Änderung des Spitalgesetzes, die der Kantonsrat im Zusammenhang mit den gleichlautenden Einzelinitiativen E 1036, E 1038, E 1039, E 1040, E 1041 am 6. Mai 2024 beschlossen hat (K 2024 1436). Die Änderung des Spitalgesetzes unterliegt damit – wie andere Gesetzesvorlagen – dem fakultativen Referendum.

AB STIMM UNGS VOR LAGE

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen,
am 18. Mai 2025 wie folgt zu stimmen:

A. Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich (Teilrevision 2026)

JA

B. Änderung des Spitalgesetzes Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

JA

Kontakt:

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern
041 228 51 11
041 228 60 00
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch
www.lu.ch



**Achtung: Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material) wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.**